Auszug aus der Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15. 07. 2006)

- Anhang I aus dem RdErl. (Abstandserlass) des Ministeriums für Bauwesen, Landwirtschaft, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –V-3-8804.25.1- v. 6.6.2007-

Abstands-klasse	Abstand in LN	Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	7.2 (2) 8.9 b) c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder Prozesskälte durch Verbrennung von Biogas, Deponiegas oder Klärgas, soweit Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, Abgasanlagen und Nebeneinrichtungen
		82	8.4 (1) (2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Holzwerkstoffen oder Holzfaserstoffen unter Verwendung von Holz oder holzartigen Stoffen mit einer Produktionsleistung von 25 Kubikmetern Abgas für den Einsatz von Stoffen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
		83	9.5 (1+2) 8.4 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formteilen aus Kunststoffen unter Verwendung von Formen
		84	1.13 (2) 1.14 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Mischgas aus festen und gasförmigen Brennstoffen
		85	2.9 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennöfen 4 m³ oder mehr und die Besatzzeit 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt und Brennzyklus betragen
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen aus Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütteln, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (s. auch 90.1 Nr. 1)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Zementmörtel oder Zementbeton mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen oder Betonwerkstoffen mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Stunde
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zur Erschließung von Erdgas und Erdöl ausgenommen Anlagen zur Erschließung von Erdgas und Erdöl mit einer Förderleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag bei Erdgas und Gasbildern oder von 10 Tonnen oder mehr je Tag bei Erdöl
		93	3.4 (1) 3.5 (1)	Anlagen zur Lagerung von Erdgas in Kavernen oder porösen Gesteinsschichten mit einem Gesamtvolumen von 1 000 Quadratmeter oder mehr
		94	3.5 (2)	Anlagen zur Lagerung von Erdgas in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		95	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen durch Spritzen, Gießen, Flammspritzen, Sintern, Dampfphasenabscheidung oder Plasmaverfahren
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossener Halle (z. B. Gerätebau, Gasbehälter) (*) (s. auch 96.1 Nr. 1)
		97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - seksionen aus Metall in geschlossener Halle (s. auch 97.1 Nr. 1 und 2)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bremsmaschinen oder Industriehaltezeichen aus Metallen (s. auch 99.1 Nr. 1)
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Eisen- oder Stahlgerüstgerüsten oder -gerüsten oder von Ski- oder Kickboxhallen (*)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (z.b. Flugzeugen, z. Bsp. Nr. 20 und 21) sowie geschlossene Motorsportplätze und geschlossene Pferdeställe für oder mit Luftschleusen
		102	4.1 (1) 4.2 (2)	Anlagen zur Nebenmitteln Herstellung von Tensiden durch chemische Umsetzung von Fetten oder Fettsäuren
				Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder eine Vielzahl gemalten oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		104	4.3 (1+2) 4) und 8)	Anlagen zur Herstellung von Grundstoffen (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden
		105	4.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder organischen Verbindungen mit einer Produktionsleistung von 1 Megawatt oder mehr (Volumen und jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter-Behälter) (*)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Einchemizen von Natur- oder Kunstfasern mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (z.b. Farben, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t organischen Lösemitteln oder mehr
		108	4.11 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)

Abstands-klasse	Abstand in LN	Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	108	9.38 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln, ausgenommen Anlagen zur Behandlung von organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) 8)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit flüchtigen/schmelzfähigen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen zum Bedrucken von Textilien oder Papiererzeugnissen
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Trennen von Gegenständen, Glas- oder Kunststoffbahnen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit einer Produktionsleistung von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 5 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde bei Verbrauch von 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Klebstoffen oder Druckfarben
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teerölt oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Bitumenbasis unter Verwendung von Oxidationsanlagen, ausgenommen Anlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierten Lenöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffformteilen oder -platten unter Verwendung von Phenolpreßmassen oder sonstigen Kunststoffpreßmassen
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		115	7.2 (1+2) 8) und 9)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Tiere oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen ausschließlich zum Schlachten von Geflügel
		116	7.4 (1+2) 8)	Anlagen zur Herstellung von Fischöl oder Gemüseölsaaren auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		117	7.4 (1) 8)	Anlagen zur Herstellung von Tierfutter durch Zerkleinern der Bestandteile tierischer Herkunft

Abstands-klasse	Abstand in LN	Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschimmen von tierischen Darmen oder Blasen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Legen oder Einhauen ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen, ausgenommen Anlagen zum Lohgerben von Tierhäuten
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stärkekleb(stoffen) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmatz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen gerösteten Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) 8) und 9)	Anlagen zur Herstellung von Kaffeemischgetränken oder zur Herstellung von Lakritz
				zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao,
				zur Herstellung von Kakaobutter oder Kakao oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		127	8.4 (2)	Sorbenanlagen für Hauptmilch mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr
				(s. auch 8.6 Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigten Böden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigten Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur Behandlung von Altholz mit einer Leistung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 000 Tonnen oder mehr Altholz je Kalendertag
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Altölen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Lagerung von Altölen, Altölgemischen oder Altölen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdölschlamm oder von Gasölen, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern oder Rohrleitungsrohrspeichern dienen, ausgenommen Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erdgasrohrspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erdgasrohren, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit die Lagerkapazität weniger als 3 Tonnen oder Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter-Behälter (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)

Abstands-klasse	Abstand in LN	Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
				- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
				- ausschließlich vorgefertigte Kautschukmischungen eingesetzt sind
				(s. auch 88. Nr. 2)
		139	10.17 (2)	Anlagen zum Mischen schaftfähiger optimierter gasbetonbildender Karbs, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr ausschließlich Kalkhydrat und Zement (Ein Gehalt)
		140	10.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen aus Elastomerkunststoffen, ausgenommen Anlagen zum Formen von Erzeugnissen mit einer automatischen Reinigung von Fäulen einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Produkten durch Gießen, Thermoformen, Thermosetten, Imprägnieren oder Laminieren von Kunststoffen, ausgenommen Anlagen zum Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		142	10.25 (2)	Kalteisenlagen mit einem Gesamtmast an Kalteinlitten von 3 t Ammoniak oder mehr
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen mit einem BSB 120 000 (Ein. (s. auch 76 Nr. 76) Obernitische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		144	-	Silgas- Furnier oder Sollaterie (*)
		145	-	
V	300	146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Birne, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Verwendung von Asbest
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzhäusern
		149	-	Einzelfertigungen
				Dreiseitenhäuser
				Presswerke(?)
		150	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		151	-	Stalo- oder Drahtzäunen (*)
		152	-	Schwermaschinenbau
		153	-	Anlagen zur Herstellung von Werkzeugen (*)
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Kesseln (*)
		155	-	Reparatur- oder Kundenwerkstätten
		156	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		157	-	Betriebshöfe für Omnibusse und Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe für Kraftfahrzeuge (ausgenommen Anlagen zum Umschlagen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen) (*) (s. auch 98 Nr. 36)
VI	200	2.9 (2)	-	Anlagen zum Zerkleinern oder Mischen von Rohstoffen oder Gemischen unter Verwendung von Flussäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennöfen 4 m³ oder mehr und die Besatzzeit mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei anderen Nichteisenmetallen (*) (s. auch 88 Nr. 36) (ausgenommen Schmelzgießgeräte nicht genehmigungspflichtig)
				(s. auch 88 Nr. 30 und 200)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei anderen Nichteisenmetallen verarbeitet werden (*)
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen, soweit die Behälter mit einem Volumen von 30 Kubikmetern oder mehr
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zum Beschichten oder Kaschieren von Kunststoffen mit Polyäthylen oder Polyäthylen-Ethylen-Copolymer (Volumen) Formmassen, Fertigteilen oder Fertigzuschnitten, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Polyäthylen-Folien) und wenn Heizvorrichtung von 500 kg oder mehr je Woche
				z. B. Bottleteu, Fahrzeugteu oder Behälterteu
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von synthetischen Schleifscheiben, -stiften, -papieren oder -gewebten unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zum Bedrucken von Kunststoffbahnen oder bahnenförmigen Materialien unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanlösen in Kaltlösemittel oder zum Auskaschieren von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 50 kg/h oder mehr beträgt (s. auch 88 Nr. 2)
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch oder Fischeren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
				- Anlagen in Gaststätten
				- Anlagen zum Räuchern von Räucherkeisting von weniger als 1 Tonne Fleisch oder Fischeren je Woche und
				- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase kontrolltechnisch sind der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Brauerei- Brennerei- und ähnlichen Rückständen, ausgenommen Anlagen mit 250 Tonnen Chemnitz, je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch 88 Nr. 2 und 3)
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speiseeisen aus Serbecher oder gleichwertigen Stoffen unter Verwendung von Sauren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtürmen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Molkereiabwässern mit einer Menge von mehr dem mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Belauchen von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisierung von Tabak oder Tabakerzeugnissen
		175	8.1 (1+2)	Verbrennungsanlagen für den Einsatz von Abfällen oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur dreiseitigen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zweiseitigen Lagerung von Schrämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor dem Beseitigung oder Verwertung,ausweis oder einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Backerhuftz, Reinigungs- oder Hochschlämmmaterialien oder Mischungen von Reinigungs- oder Hochschlämmmaterialien mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor dem Beseitigung oder Verwertung,ausweis oder einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung (10.10 (Maschen, Beschen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 Nd von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Farbstoffen oder Farbstoffvorprodukten oder von Farbstoffzwischenprodukten einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Bolzenschweißanlagen, Kettenschmiedereien, Schmiedepressen durch Druckumformung auf Automaten sowie Automatenschmieden (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
				Anlagen/-Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
		184	-	Maschinenbaukreien
		185	-	Presserei oder Stanzereien (*)
		186	-	Schnitzplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtgrundfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Anlagen zum Lagern einem Lösungsmittelbestandteil bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lösmaschineuen)
		191	-	Feinschleifgerätebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Holzwolle oder Holzmehl unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Schlinen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch 76 Nr. 65)
		194	-	Anlagen zum Schmieden oder Pressen mit Verwendung von Dieselbrennern
		195	-	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilchherstellung
		196	-	Autobusbetriebshöfen, auch des öffentlichen Personenverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor dem Beseitigung oder Verwertung,ausweis oder einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lauren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
				Anlagen zum Schmieden oder Pressen mit Verwendung in geschlossenen Hallen
				Kleiberbetriebsstätten (s. auch 88 Nr. 18)
				Verbrennungseinrichtungen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
				Anlagen zur Behandlung von Altauto mit einer Durchsatzleistung von 5 Autos oder mehr je Woche
				Anlagen zum Schmieden, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch 88 Nr. 30 und 162)
				Anlagen zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinenbetriebe, Catering-Betriebe)
				Schlosserei, Drehereien, Schweißereien oder Schlaffereien
		205	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		206	-	Kunstschmiedereien, einschl. Kanzsierbetrieb, insbesondere zur Beseitigung von Leitbeschädigen
		207	-	Trockrereien oder Schreinereien
		208	-	Holzspeilerarbeiten(-werke in geschlossenen Hallen
		209	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polereien
		210	-	Anlagen zum Lagern von Altreifen, soweit in diesen mehr 100 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmacereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Industriewaste oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfärberei oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus soweit die sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhütte
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugwaschen
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch 81 Nr. 138)

Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: Mai 2019) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Coesfeld,

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Billerbeck, 19. Dezember 2019

Bürgermeisterin Dirks — Schriftführerin Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 17. Dezember 2019

Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 17. Dezember 2019.

Billerbeck, 19. Dezember 2019

Bürgermeisterin Dirks

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung - mit dem Entwurf der Begründung - wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 12. Dezember 2019 für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Billerbeck, 19. Dezember 2019

Bürgermeisterin Dirks — Schriftführerin Freickmann

Die Bebauungsplanänderung hat mit Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 12. Dezember 2019 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 27. Dezember 2019 bis zum 28. Januar 2020 (einschließlich).

Billerbeck,

Bürgermeisterin Dirks

Hinweis im Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 17. Dezember 2019

Diese Bebauungsplanänderung ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen (§3 Abs. 2 BauGB) gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie der §§ 7 und 41 GO NW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen worden.
Es wurde gem.: § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB festgestellt, dass die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Billerbeck,

Bürgermeisterin Dirks — Schriftführerin Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom

Hiermit fertige ich die 8. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Hamern" aus.

Billerbeck,

Bürgermeisterin Dirks

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern" als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Billerbeck,

Bürgermeisterin Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) - siehe textliche Festsetzungen 1.

GE 1 — Für die Gewerbegebietsfestsetzung mit der Ergänzung ist unter 1.2 eine zusätzliche Festsetzung getroffen.

VII — Abstandsklasse nach dem Abstandserlass 2007 (s. 1.3) Die dargestellten Ziffern geben die unterschiedlichen Gebietsstufen wieder

siehe textliche Festsetzung Nr. 1.4

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0.8 — Grundflächenzahl (+ s. textliche Festsetzung Nr. 2)

Z — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH 16.00m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

TH 10.00m — (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)

3. Bauweise, Baugrenze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise

b — besondere Bauweise (siehe textliche Festsetzung Nr. 3)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

geplante Straßenverkehrsfläche

geplanter Fuß- und Radweg

vorhandener Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

privater Feldweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Elektrizität (geplante Trafostation)

Leitungsrechte für die Ver- und Entsorgungsträger (z.B. RWE, Abwasserbetrieb)

SR — Schutzstreifen der Gasfernleitung (siehe textliche Festsetzung Nr. 4)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Berkel — Gewässer II. Ordnung mit Namen

unterirdisches Gewässer

Namenloses Gewässer (s. textliche Festsetzung Nr. 5)

Entwässerungsgraben (s. textliche Festsetzung Nr. 5)

RÜ — Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft hier: Regenrückhaltebecken

Ü — Umgrenzung eines Überschwemmungsgebietes

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 BauGB)

Pflanzgebot für heimische Sträucher und Laubgehölze (siehe textliche Festsetzung Nrn. 6.1 und 6.2)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltungsgebot für vorhandene Bäume und Sträucher

anzupflanzender Baum (s. textl. Festetzung Nr. 6.4)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (-Ausgleichsfläche- siehe textliche Festsetzung Nr. 6.3)

Naturschutzgebiet Berkelaue (zugleich FFH Gebiet Berkel DE-4008-301, Kreis Coesfeld, NRW)

private Grünfläche (s. textl. Festsetzung Nr. 8)

8. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Umgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung

Umgrenzung des Geltungsbereiches der 8. Änderung

Vorgartenfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 7.3)

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

9. Nachrichtliche Übernahme

124 — vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

15 — vorhandene Gebäude

W — unterirdische Hauptabwasserleitung (ungenaue Darstellung)

E — unterirdische Elektrizitätsleitung (ungenaue Darstellung)

G — unterirdische Gasfernleitung (ungenaue Darstellung)

W — unterirdische Wasserleitung -geplant- (ungenaue Darstellung)

Textliche Festsetzungen

1. Art der zulässigen Nutzung

1.1 Im **Gewerbegebiet** nach § 8 BauNVO sind (gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO) die allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO sowie die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO unzulässig. Die nach § 8 Abs.